

**5.6 Richtlinie zur Förderung von
Medienkompetenz innerhalb
regionaler Wirkungskreise in
Sachsen
(Förderrichtlinie Medienkompetenz
- FöRiLMK)**

**Richtlinie
der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
zur Förderung Medienkompetenz innerhalb regionaler
Wirkungskreise in Sachsen
(Förderrichtlinie Medienkompetenz - FöRiLMK)**

Vom 20. Januar 2021
(SächsABl. S. 114)

geändert durch Beschluss des Medienrates vom 5. Juli 2022
(SächsABl. S. 930)

**§ 1
Zweck und Zielstellungen der Förderung**

(1) Diese Richtlinie regelt abschließend die Förderung von Medienkompetenz in geografischen Wirkungskreisen in Sachsen unter Beachtung nachfolgend konkretisierter Zielstellungen, Vorgaben und Regelungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG). Eine etwaige gesonderte Förderung oder Gestaltung spezifischer Medienkompetenz-Aktivitäten, Medienkompetenz-Wettbewerbe und sonstiger Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung bleibt davon unberührt.

(2) Zweck der Förderung ist, vornehmlich erwachsene Bürgerinnen und Bürger in Sachsen mittels einer breitenwirksamen Palette an bedarfsgemäßen und flächendeckenden Aktivitäten darin zu unterstützen, mediale Angebote durch Förderung entsprechender Kompetenzen sicher, kundig und kritisch-reflektierend zugunsten einer aktiven und selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu nutzen.

(3) Dieses Anliegen ist mit folgenden Zielstellungen verbunden:

- a) Die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung elektronischer Medien ergebenden Potenziale und Risiken in der Handhabung

und Aneignung ihrer jeweiligen Inhalte und Formate sind angebotsbezogen zu thematisieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich ihrer aktuellen Ausprägungen als auch mit Blick auf erkennbare wie relevante Entwicklungen und Veränderungen in technischer, gesellschaftlicher und methodischer Hinsicht.

- b) Die Gestaltung der Angebote ist maßgeblich an den medialen Bedürfnissen und Interessen eines erwachsenen Personenkreises zu orientieren. Die Diversität dieser Personengruppe, etwa hinsichtlich ihrer Lebensweisen, kulturellen Prägung, körperlichen und geistigen Besonderheiten und ihrer spezifischen Rollen in der Gesellschaft, etwa als Elternteil, als fachlich vermittelnde und anleitende Personen oder als medial interessierte Bürgerin oder Bürger, sind bei der Gestaltung und Gewichtung der jeweiligen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen.
- c) Der Förderung der Informations- und Nachrichtenkompetenz ist eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen; insbesondere einerseits, um das Verständnis der Mechanismen und die Bedeutung und Handhabung von Medien für den demokratischen Willensbildungsprozess und für eine auf gegenseitiger Achtung beruhende mediale Kommunikation zu befördern und andererseits die Fähigkeit zu unterstützen, sich hinsichtlich des eigenen Informationsbedarfes sicher und verlässlich zu orientieren und Informationen und Nachrichten reflektiert zu gestalten, zu kommentieren und weiterleiten zu können.
Ergänzend sind die für ein kritisches und selbstbestimmtes Medienhandeln erforderlichen Sach-, Rezeptions- und Partizipationskompetenzen der benannten Zielgruppe zu berücksichtigen.
- d) Im Rahmen der Vermittlung hat ein förderliches Verhältnis aus wissensvermittelnden und handlungsorientierten Elementen zu bestehen.

§ 2

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gewährt ihre Zuwendungen auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 SächsPRG in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Medienstaatsvertrag (MStV), § 1 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie.

(2) Ein Rechtsanspruch einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM.

(3) Die gewährte Zuwendung darf nur zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und des im Zuwendungsbescheid genannten Zweckes verwendet werden.

(4) Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält, gilt ergänzend die Richtlinie der SLM zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gegenstand und räumlicher Umfang der Förderung

(1) Gefördert wird nach dieser Richtlinie jeweils ein Maßnahmenpaket eines Projektträgers pro jeweiligem Wirkungskreis nach Absatz 3 für die Dauer des Förderzeitraumes als Projektförderung.

(2) Ein Maßnahmenpaket hat mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Es setzt sich aus einzelnen Aktivitäten zusammen. Aktivität im Sinne dieser Richtlinie ist eine thematisch in sich abgeschlossene Maßnahme in unterschiedlicher zeitlicher und

methodisch-formatbezogener Ausprägung. Aktivitäten sind insbesondere zweckgemäße Informations-, Beratungs- und Diskussionsveranstaltungen sowie Workshops.

- b) Während des Förderzeitraums sind jährlich durchschnittlich eine im Aufruf gemäß § 6 Absatz 1 näher konkretisierte Mindest-Anzahl an einzelnen Aktivitäten in einem zeitlichen Gesamtumfang von ebenfalls dort konkretisierten Mindest-Angebotsstunden zu planen und umzusetzen. Unter Angebotsstunden wird ausschließlich die zeitliche Dauer einer Aktivität gegenüber den jeweiligen Teilnehmenden berücksichtigt. Vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie Planung, Organisation, Auswertung und etwaige Fahrtzeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- c) Die einzelnen Aktivitäten sind gemäß den Bedarfen an verschiedenen Orten im jeweiligen Wirkungskreis zu realisieren, damit das Maßnahmenpaket eine möglichst flächendeckende Wirkung entfaltet.
- d) Die einzelnen Aktivitäten sind möglichst breitenwirksam zu konzipieren und in entsprechender Weise öffentlich zu bewerben.
- e) Sämtliche Aktivitäten sind fachgemäß zu dokumentieren und zu evaluieren.
- f) Die einzelnen Aktivitäten wie auch das Maßnahmenpaket im Ganzen haben dem Zweck und den Zielstellungen gemäß § 1 zu dienen.
- g) Einzelne Aktivitäten im Schnittbereich zur politischen Bildung, zur berufsbezogenen Qualifizierung oder kulturellen Erwachsenenbildung sind zulässig, sofern der Charakter der geförderten Maßnahme als medienpädagogisch konzipiertes Gesamtangebot gewahrt ist. Betriebliche Weiterbildungen sind ausgeschlossen.

- h) Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle Medienbildung (KSM) ist anzustreben.
 - i) Der Förderzeitraum aller in 2021 erstmals gemäß dieser Förderrichtlinie bewilligten Maßnahmenpakete ist auf den 31.12.2023 begrenzt. Der Förderzeitraum künftiger Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird in den betreffenden Aufrufen bekannt gegeben.
 - j) Etwaige Kooperationspartner sind zu befähigen, ihre medialen Strukturen und Aktivitäten nach Möglichkeit eigenständig auszubauen (Qualifizierungs- und Nachhaltigkeitsaspekt).
- (3) Die geografischen Grenzen der insgesamt 15 Wirkungskreise ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

§ 4

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Sachsen und eine regionale Verankerung im jeweiligen Wirkungskreis haben.

Die regionale Verankerung erfordert einen ausgeübten Geschäftssitz oder eine in der Vergangenheit mehr als nur gelegentliche Bildungstätigkeit innerhalb des betreffenden Wirkungskreises.

Für die Dauer der jeweiligen Projektförderung muss ein Zuwendungsempfänger seinen Geschäftssitz im betreffenden Wirkungskreis haben.

- (2) Zuwendungsempfänger haben eine hinreichende organisatorische und fachliche Qualifikation zur Durchführung eines den Anforderungen des § 3 genügenden Maßnahmenpaketes aufzuweisen. Dies beinhaltet, dass sie

- a) über Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der bedarfsorientierten Gestaltung von Bildungsangeboten verfügen und
 - b) organisatorisch und personell in der Lage sind,
 - aa) das Maßnahmenpaket fachkundig zu konzipieren und umzusetzen oder deren Umsetzung bei Bedarf zu beauftragen und
 - bb) eine ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der erhaltenen Fördermittel zu gewährleisten.
- (3) Zuwendungsempfänger haben über eine hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen.
- (4) Die jeweiligen Qualifikationen müssen Zuwendungsempfänger in eigener Person erfüllen.
- (5) Eine Übertragung der Durchführung des bewilligten Maßnahmenpaketes im Ganzen oder in wesentlichen Anteilen auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Referentinnen und Referenten zur Realisierung einzelner Aktivitäten bleibt davon unberührt.

§ 5

Förderfähige Kosten

- (1) Förderfähig sind nur die der unmittelbaren Umsetzung des geförderten Maßnahmenpaketes dienenden Kosten. Dazu gehören:
- a) Personalkosten, sofern diese ausschließlich und exklusiv der Planung, Umsetzung oder Auswertung des geförderten Maßnahmenpakets oder der einzelnen Aktivitäten dienen; in gebotenem Umfang und bis zu einer Eingruppierung bis maximal Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Entgeltordnung VKA,

- b) Honorarkosten für eine etwaige externe Umsetzung einer einzelnen Aktivität einschließlich angemessener Vor- und Nachbereitung, bis zu einer Höhe von 40,00 Euro je Zeitstunde, inklusive einer eventuell zu berechnenden Mehrwertsteuer.
In begründeten Ausnahmefällen kann ein erhöhter Stundensatz gefördert werden, falls dieser mit Blick auf Qualifikation oder Bekanntheit der Honorarkraft und unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist, um
- aa) die öffentliche Wahrnehmung und die Anzahl an Teilnehmenden hinsichtlich eines Angebotes im Sinne der Zielstellung in § 1 Absatz 3 lit. c, Satz 1 erwartbar zu steigern, oder
 - bb) eine spezifische Thematik bei eingeschränkter Auswahl an geeigneten Honorarkräften gleichwohl umsetzen zu können. Sowohl das gesamte bewilligte Förderbudget als auch die halbjährlich konkretisierten Teilbudgets bleiben jeweils unberührt und dürfen infolge der Erhöhung nicht überschritten werden.
Die geplante Beauftragung ist der SLM unverzüglich anzuzeigen und bedarf ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
In der Anzeige sind neben dem erhöhten Stundensatz und dem zu fördernden Gesamtaufwand die jeweiligen Voraussetzungen für das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände begründet darzulegen,
- c) Fahrt- und Übernachtungskosten in Zusammenhang mit der Realisierung dezentraler Aktivitäten gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz,
- d) Kosten zur Bekanntmachung des Maßnahmenpaketes und seiner einzelnen Aktivitäten (projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit),
- e) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Angebotsvielfalt und -qualität sowie
- f) Kosten für den Kauf technischer Gerätschaften bis maximal zu einem Drittel des jeweiligen Neuanschaffungswertes pro Gerät

und 12-monatigem Nutzungszeitraum sowie für sonstige Bereitstellungen (wie Miete oder Erwerb von Software oder Lizenzen) in jeweils angemessener marktüblicher Höhe.

(2) Nicht förderfähig sind über § 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM hinausgehend insbesondere:

- a) raumbezogene Aufwendungen zur Durchführung einzelner Aktivitäten, wie Mietkosten,
- b) Materialkosten,
- c) administrative oder strukturfördernde Aufwendungen, sofern sie nicht projektbezogen sind.

(3) Sofern der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

(4) Eine finanzielle Beteiligung Dritter an der Durchführung des Maßnahmenpaketes wie auch der einzelnen Aktivitäten ist zulässig. Der SLM sind Angaben über die Höhe der Beteiligung, den Zweck und den Zuwendungsgeber vorzulegen und im Falle ihrer Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

(5) Für die Teilnahme an Aktivitäten können angemessene Entgelte erhoben werden. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung von Umfang, Inhalt und Zielgruppe der konkreten Aktivität festzulegen. Das Entgelt darf 25,00 Euro pro Aktivität und teilnehmende Person nicht überschreiten. Das erhobene Entgelt ist als Drittmittelanteil zu berücksichtigen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung eines Maßnahmenpaketes nach dieser Richtlinie können aufgrund entsprechender Aufrufe durch die SLM gestellt werden. Die Aufrufe werden auf der Webseite der SLM unter www.slm-online.de veröffentlicht.

(2) Anträge müssen innerhalb der Frist eingereicht werden, die im jeweiligen Aufruf bestimmt ist. Verfristete Anträge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- (3) Anträge sind für jeden Wirkungskreis gesondert einzureichen.
- (4) Anträge müssen beinhalten:
- a) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die persönlichen und örtlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt.
Bei juristischen Personen ist der jeweilige Gesellschafts- oder Vereinszweck zu dokumentieren (Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Registerauszüge). Die geforderte regionale Verankerung ist durch Ausweisung des ausgeübten Geschäftssitzes oder geeignete Schilderungen und Nachweise zu belegen.
 - b) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllt.
Hierzu bedarf es entsprechender inhaltlicher Ausführungen zu Qualifikationen und bisherigen bildungsbezogenen Tätigkeiten sowie Angaben darüber, welches Personal mit welchen Qualifikationen den in § 4 Absatz 2 Buchstabe b benannten Aufgaben nachkommen soll.
 - c) Angaben gemäß § 4 Absatz 3, insbesondere zum Umfang etwaiger Eigenmittel, die eine hinreichende Einschätzung der Plausibilität der finanziellen Ausführungen zu nachfolgend Punkt d) hh) ermöglichen.
 - d) Eine konzeptionelle Darlegung, wie das beantragte Maßnahmenpaket innerhalb des Förderzeitraumes realisiert werden soll (Umsetzungskonzept). Darin ist insbesondere näher auszuführen,
 - aa) welchen Bedarfen und Themenstellungen für welche anteiligen Zielgruppen im Rahmen des beantragten Maßnahmenpaketes im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstabe a und b vorrangig nachgekommen werden sollen,
 - bb) welche Angebotsformate in welchem Umfang mittels welcher Methodik im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe a

- und b und § 1 Absatz 3 Buchstabe d umgesetzt werden sollen,
- cc) wie deren räumliche Verteilung im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen soll,
 - dd) welche Kompetenzen im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstabe c vorrangig gefördert werden sollen,
 - ee) ob und wenn ja mit welchen Personen und Einrichtungen auf welche Weise ein Zusammenwirken beabsichtigt ist,
 - ff) in welcher Form auf die Angebotspalette im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe d hingewiesen werden soll,
 - gg) wie Ablauf und Ergebnisse der einzelnen Aktivitäten im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe e dokumentiert und evaluiert werden sollen und
 - hh) wie das beantragte Maßnahmenpaket zeitlich und finanziell realisiert werden soll.

(5) Die SLM kann weitere Unterlagen nachfordern und behält sich vor, bei Bedarf Formblätter zu erstellen, die jeder Beantragung zugrunde zu legen sind.

(6) Mit dem beantragten Maßnahmenpaket darf bis zu dessen Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt § 4 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM.

(7) Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß Absatz 4 enthalten, sind unzulässig. Gleiches gilt für Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 nicht antragsberechtigt oder nicht hinreichend qualifiziert sind.

(8) Anträge, deren Umsetzungskonzept gemäß Absatz 4 Buchstabe d im Gesamten oder zu überwiegendem Anteil qualitativ keine hinreichende Gewähr bieten, dass das beantragte Maßnahmenpaket und seine jeweiligen einzelnen Aktivitäten während des gesamten Förderzeitraumes fachkundig und breitenwirksam konzipiert, organisiert, umgesetzt und evaluiert werden, sind unbegründet.

(9) Liegen mehrere zulässige und begründete Anträge für einen Wirkungskreis vor, erfolgt die Auswahl anhand der in § 7 beschriebenen Vorgaben.

(10) Liegen für einen oder mehrere Wirkungskreise keine jeweils zulässigen und begründeten Anträge vor, kann ein neuer Aufruf nach Absatz 1 für den oder die betreffenden Wirkungskreise veröffentlicht werden, in dem von den Anforderungen an die regionale Verankerung nach § 4 Absatz 1 abgewichen werden kann.

§ 7

Auswahlverfahren

Die Auswahl unter mehreren zulässigen und begründeten Anträgen für einen Wirkungskreis erfolgt anhand folgender Maßgaben:

1. Bei einer Auswahl hat jener Antrag Vorrang, dessen konzeptionelle Ausführungen ein höheres Maß an Umsetzung der in § 1 benannten Zwecke und Zielstellungen erwarten lässt.

2. Bei der vorgenannten Bewertung werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) Umfang und thematische Breite des Maßnahmenpaketes
- b) Berücksichtigung unterschiedlicher Teil-Zielgruppen
- c) Umfang und Inhalte von Angeboten zur Stärkung der Informations- und Nachrichtenkompetenz
- d) Breitenwirksame Ausrichtung
- e) Umfang mobiler, flächendeckender Aktivitäten
- f) Umfang an geplanten Kooperationen
- g) Umfang unterschiedlicher Vermittlungsformen

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

(3) Die Zuwendung wird separat für jeden festgelegten geografischen Wirkungskreis bewilligt. Sofern eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller eine Bewilligung für mehr als einen Wirkungskreis erhält, können Mittel aus einem geografischen Wirkungskreis nicht in einen anderen geografischen Wirkungskreis übertragen werden.

§ 9

Konkretisierungsverfahren

(1) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, während des bewilligten Förderzeitraums für jeden Teilzeitraum von sechs Monaten der SLM einen konkretisierten Teil-Maßnahmenplan sowie den entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan (Realisierungsplan) vorzulegen.

(2) Realisierungspläne haben sich an den Ausführungen des Umsetzungskonzeptes gemäß § 6 Absatz 4 Buchstabe d zu orientieren und diese zu konkretisieren. Die Bereitstellung von Drittmitteln ist im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert auszuweisen.

(3) Für den ersten Teilzeitraum ist der Realisierungsplan spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Für nachfolgende Teilzeiträume ist der jeweilige Realisierungsplan zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Teilzeitraumes vorzulegen.

(4) Die Realisierungspläne bedürfen der Zustimmung der SLM.

(5) Weist ein Realisierungsplan auch nach Ablauf einer von der SLM bestimmten Nachbesserungsfrist gravierende Abweichungen von den konzeptionellen Ausführungen oder eine fehlende Beachtung von Regelungen und Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid oder dieser Richtlinie auf, kann der

Zuwendungsbescheid entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgehoben werden.

(6) Realisierungspläne, denen die SLM zugestimmt hat, werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und dienen als Grundlage für die anschließende Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln.

§ 10

Auflagen und Mitwirkungspflichten von Zuwendungsempfängern

(1) Die SLM kann Zuwendungsempfängern sachlich gerechtfertigte Auflagen erteilen.

(2) Zuwendungsempfänger unterliegen gegenüber der SLM auf deren Anforderung hin uneingeschränkten Berichtspflichten in Bezug auf die Umsetzung geförderter Maßnahmenpakete sowie einzelner Aktivitäten.

(3) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Veranlassung der SLM an Abstimmungsgesprächen teilzunehmen.

§ 11

Auszahlung und Belegprüfung

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen im Original, aus denen sich alle förderrechtlichen Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(2) Eine Auszahlung erfordert eine inhaltliche und betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben in den jeweiligen Realisierungsplänen gemäß § 9 Absatz 6. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Der SLM und dem Sächsischen Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungs-, Einsichts- und Anforderungsrecht für Nachweise zu. Dazu gehört insbesondere auch das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(4) Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger zehn Jahre vorzuhalten.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie wird erstmals frühestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten und danach regelmäßig auf ihre Praktikabilität hinsichtlich des Erreichens der mit ihr verbundenen Zielstellungen hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20.01.2021 in Kraft.

Sächsische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates